

BGer 6B_1374/2016 vom 20. Februar 2017

Bundesgericht, 2017-02-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_1374_2016

FR: TF 6B_1374/2016 du 20 février 2017

IT: TF 6B_1374/2016 del 20 febbraio 2017

Erwägungen

E. 1

Das Kantonsgericht St. Gallen wies am 6. September 2016 die von X. _____ erhobene Berufung ab und "bestätigte" den Entscheid des Kreisgerichts Wil vom 21. Oktober 2015, mit dem X. _____ wegen Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz und Führen eines Motorfahrzeugs in nicht fahrfähigem Zustand zu einer bedingten Geldstrafe von 50 Tagessätzen zu Fr. 30.- bei einer Probezeit von 3 Jahren sowie einer Busse von Fr. 300.- respektive einer Ersatzfreiheitsstrafe von 3 Tagen für den Fall schuldhafter Nichtbezahlung verurteilt wurde.

E. 2

X. _____ erhebt mit Eingabe vom 8. Dezember 2016 "Berufung" gegen das Urteil des Kantonsgerichts. Er ersucht um aufschiebende Wirkung seiner Eingabe.

E. 3

Rechtsschriften haben ein Begehren, d.h. einen Antrag, und deren Begründung mit Angabe der Beweismittel zu enthalten (Art. 42 Abs. 1 BGG). In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG).

Für die Anfechtung des Sachverhalts gelten qualifizierte Begründungsanforderungen (Art. 42 Abs. 2 i.V.m. Art. 97 Abs. 1 und Art. 106 Abs. 2 BGG). Die beschwerdeführende Person hat genau darzulegen, inwiefern die vorinstanzliche Beweiswürdigung willkürlich sein soll. Dazu genügt es nicht, einen von den tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz abweichenden Sachverhalt zu behaupten oder die eigene Beweiswürdigung zu erläutern (BGE 137 II 353 E. 5.1; Urteil 6B_3/2016 vom 28. Oktober 2016 E. 2.2; je mit Hinweisen). Auf ungenügend begründete Rügen oder bloss allgemein gehaltene appellatorische Kritik am angefochtenen Entscheid tritt das Bundesgericht nicht ein (BGE 141 IV 249 E. 1.3.1 mit Hinweisen).

E. 4

Die Eingabe des Beschwerdeführers genügt den gesetzlichen Begründungsanforderungen nicht. Sie enthält weder ein Begehren noch eine (hinreichende) Begründung. Der Beschwerdeführer beschränkt sich darauf, seine bereits im Berufungsverfahren vorgetragene Sicht des Geschehens- und Verfahrensablaufs zu schildern, ohne sich mit den vorinstanzlichen Sachverhaltsfeststellungen und Rechtsausführungen auseinanderzusetzen. Auf die Vorbringen ist nicht einzutreten.

E. 5

Auf die Beschwerde ist im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten. Das implizit gestellte Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist wegen Aussichtslosigkeit der Rechtsbegehren abzuweisen (Art. 64 Abs. 1 BGG). Dem Beschwerdeführers sind

reduzierte Gerichtskosten aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 i.V.m. Art. 65 Abs. 2 BGG). Das Gesuch um aufschiebende Wirkung wird mit dem Entscheid in der Sache gegenstandslos.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.